

Jahrgang XVI | Posen, Juni 1915 | Nr. 6

Professor Dr. Hugo Moritz †.

Am 23. Mai d. J. starb vor der Erstürmung eines Dorfes in Russland auf dem nordöstlichen Kriegsschauplatze an der Spitze seiner Kompagnie Herr Dr. Hugo Moritz, Professor am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen. Seit langen Jahren Mitglied unserer Gesellschaft, gehörte er seit 1912 ihrem Vorstande an.

Seine Liebe zur Heimat führte ihn bald historischen Arbeiten zu, und wir haben manche reife Frucht seiner Studien in unseren Veröffentlichungen unseren Lesern zugänglich machen können. Es wird uns eine Ehrenpflicht sein, durch den Druck seiner letzten grösseren Arbeit über Bürgerchroniken der Stadt Fraustadt sein Andenken in dankbarer Erinnerung stets wach zu erhalten.

Die Schützengilde zu Grätz.

Von
R. Prümers.

Die Schützengilde zu Grätz kann auf eine Vergangenheit von mehreren hundert Jahren zurückblicken. Am 11. Januar 1666 verlieh ihr König Johann Kasimir ein Privileg, wie er sagt, um das Reich mit edelmütigen und um die Republik verdienten Bürgern zu zieren, sowie die befestigten Städte zum Widerstande und Abtreibung der Gefahr zur Zeit der Not mit tauglichen Leuten zu vermehren und zu erweitern. Denn es sei der ganzen Welt bekannt, mit welchen sehr grossen Kriegen das Königreich Polen durch verschiedene Feinde überfallen, die meisten Festungen und Städte gewaltig überwunden, viele Städte und Dörfer in Asche verwandelt und verwüstet worden, so weit, dass die Einwohner keineswegs ihr Glück, das durch die beständigen Kriege vernichtet worden, geniessen könnten, nachdem die Kenntnis der Schützenkunst aufgehört habe.

Deshalb genehmigt der König die Errichtung der Schützengilde, bestimmt, dass die Stadt einen zum Schiessen tauglichen Ort hergeben und die der Gilde zu erteilenden Satzungen und Privilegien, die er im voraus bestätigt, beachten soll[1]).

Der Erbherr von Grätz, Johann Leopold v. Opalenski, erteilte sodann den Schützenbrüdern ihr Privileg am 24. Dezember 1666. In diesem setzte er u. a. fest, dass kein Schützenbruder aus eines anderen oder fremden Menschen, sondern nur aus seiner eigenen Büchse schiessen dürfe. Ging seine Flinte nicht los, so zahlte er 3 Groschen Strafe. Mittwoch nach Pfingsten musste ein Requiem mit Musik für die verstorbenen Brüder abgehalten werden. Ging ein Bruder bei Einführung des Königs in die Stadt hinter das Schiesshaus, d. h. schloss er sich dem Zuge nicht an, so zahlte er zur Strafe ein Fass Bier.

Der König erhielt mancherlei Vorrechte und Nutzungen. Er war von allen Abgaben, königlichen, herrschaftlichen und städtischen, befreit, erhielt freies Leseholz in den herrschaftlichen Forsten, durfte mit allem, was er nur wollte, handeln. Auch stand ihm alle 14 Tage ein Gebräu Bier und Schankgerechtigkeit zu und, falls er noch nicht zur Brauerzunft gehörte, freier Eintritt in diese.

Dagegen hatte er allerdings auch manche Leistungen zu übernehmen. Den Brüdern, die ihn in die Stadt geleiteten, stellte er 2 Fass Bier. Er hatte die Zielbude und Scheibe auf seine

---

1) Kgl. Staatsarchiv zu Posen: Grätz C. 63 Bl. 52. Urkunde Johann Kasimirs, enthalten in einer Urkunde König Michaels vom 10. Oktober 1669.

Kosten anzuschaffen und war verbunden, einen silbernen Kranz mit Blumen im Werte von einem Taler zu stiften, der am Sonntage nach der Oktave des Fronleichnamfestes ausgeschossen wurde. Nach Beendigung dieses Schiessens bewirtete er die Teilnehmer mit 2 Fass Bier. Sonntag nach Pfingsten hatte er für die Brüderschaft nach seinem Vermögen eine Abendmahlzeit auszurichten oder 50 fl. an die Zeche zu zahlen. War er jedoch unbemittelt, so konnte er seine Königswürde verkaufen oder verschenken. Auch war ihm erlaubt, die Schützenkleinodien, mit denen geschmückt er am Fronleichnamsfeste zwischen den Ältesten in der Prozession einherschritt, zu verpfänden, doch musste er sie natürlich bei Ablauf seiner Würde wieder zurückgeben.

Diese Statuten wurden um das Jahr 1690 von Johann Opalenski, Starosten von Schrimm, mit der Einschränkung bestätigt, dass der König nur 5 Gebräue Bier jährlich herstellen dürfe. Die königliche Genehmigung der Statuten war bereits am 7. Juni 1685 durch König Johann III. wiederholt worden[1]).

Das Schützenfest ist von jeher ein Volksfest gewesen. Der Zug mit dem alten König zum Schiesshause und dem neuen in die Stadt war stets von einer fröhlichen Menge begleitet. Ein buntes Treiben entwickelte sich bei dem Schiesshause. Christen und Juden schlugen ihre Buden auf, verkauften dort ihre Waren oder liessen sie auswürfeln und ausspielen, wofür sie Standgeld an die Schützengilde zu zahlen hatten[2]).

So ist es wohl bei der Schützengilde geblieben, soweit nicht die Rechte und Einkünfte des Königs durch den Erbherren im Laufe der Zeit beschnitten wurden. Erst die neue Regierung, die mit der Besitznahme des Landes durch Preussen die Zügel in die Hand nahm, brachte hier wesentliche Änderungen. Am 19. August 1794 bereits war an die Magistrate der Lissaer Steuerinspektion durch den Kriegs- und Domänenrat v. Hirschfeld die Anfrage ergangen, ob in einer oder der andern Stadt ein jährliches Scheibenschiessen üblich sei, ob dafür etwas an die Starosten oder Grundherrschaften bezahlt werde, und was für eine Entrichtung bisher hierunter stattgefunden habe[3]).

Der Magistrat zu Grätz antwortete, dass am Orte eine Schützenbruderschaft bestehe, die seither alle Jahre zu Pfingsten nach der Scheibe geschossen habe. Die Grundherrschaft habe sich 12 Schüsse vorbehalten, bekomme im übrigen sonst aber nichts. In einem weiteren Schreiben fragt der Magistrat an, ob die Schützengilde zu Pfingsten wieder schiessen dürfe. Sie habe

[1]) Urkunde König Johanns III. mit den Urkunden Johann Kasimirs und Michaels im Kgl. Staatsarchive zu Posen: Grätz C. 63 Bl. 53v.

[2]) Bl. 6.

[3]) Ebend. Bl. 1.

freilich keinen Fonds für den König und habe daher beschlossen, ihm für diesmal 25 Rtl. aus ihrer Kasse zu geben. Das Gesuch dürfte um so eher genehmigt werden, als Grätz Garnison habe und bei der ganzen Schützenzunft etwa 10 Gewehre vorhanden seien, aus denen alle nach der Reihe schiessen müssten, weil die Insurgenten die übrigen Gewehre geraubt hätten[1]. Die Genehmigung wurde dann auch erteilt, und das Schiessen abgehalten. König wurde der Bürger Meszinski, der in einem Gesuche an den Magistrat wegen der vielen ihm erwachsenen Kosten um Gewährung der vom Könige von Preussen festgesetzten Prämie bat, wenn er nicht, wie in früheren polnischen Zeiten, freien Salz- und Heringshandel und Befreiung von Lasten erhalten könne. Eine Antwort findet sich in den Akten nicht. Aber nach den späteren Vorgängen wird sie abschlägig gelautet haben. Die Ältesten der Schützengilde nämlich wurden nochmals i. J. 1800 wegen Gewährung einer Entschädigung für den König vorstellig. Der Alleinhandel mit Heringen und Salz habe ihm in polnischer Zeit jährlich gegen 200 Rtl. Revenuen gebracht, die jetzt ganz fortfielen, weil der Salzhandel freigegeben sei. Auch die Gerechtigkeit, 5 Gebräu Bier zu sieden, sei dem Könige genommen. Sie bäten daher, wieder den Alleinhandel mit Salz zu bewilligen. Das könne dem Publikum nicht nachteilig sein, weil der taxenmässige Verkauf des Salzes unter polizeilicher Aufsicht stehe. Ferner bäten sie, die 5 Gebräu Bier für die Zukunft zu genehmigen. Gegen letzteres erklärte sich die Brauerzunft, da das Recht der Schützengilde hierzu durch die Konstitution von 1765 aufgehoben sei. Aus demselben Grunde aber lehnte auch der Domänenrat v. Hirschfeld das Gesuch ab. Bei dem für frei erklärten Salzhandel könne für Grätz keine Ausnahme gemacht werden. Noch aber gaben die Schützen ihre Bemühungen nicht auf, doch selbst eine Immediat-Eingabe erlitt den gleichen Misserfolg, wenngleich bescheidener Weise von der damals aus 80 Personen bestehenden Korporation nur um eine Entschädigung von jährlich 40 Rtl. aus der Consumtionssteuerkasse gebeten wurde. Ebenso erging es der Gilde mit einem erneuten Gesuch im Jahre 1807 an die polnische Behörde[2].

Die Schützengilde verzichtete schliesslich auf ihr Recht, zumal sie schon seit 1797 jährlich ihren König durch 150 fl. aus ihrer Kasse entschädigt hatte. Ihr Schiesshaus vergab sie im gleichen Jahre in Erbpacht gegen einen jährlichen Kanon von 16 Rtl. und die Berechtigung, unentgeltlich dort ihr Pfingstschiessen abzuhalten.

---

[1] Ebend. Bl. 3.
[2] Bl. 28^{v}.

1852 erhielt die Gilde neue durch die Kgl. Regierung zu Posen bestätigte Statuten in 75 Paragraphen[1]). Nach diesen war sie in 4 Abteilungen gegliedert, die nach einander eingerichtet wurden, sobald 30—40 Mitglieder eingetreten waren. Das Schiessen sollte am 3. Pfingstfeiertage beginnen; da wurde der Schützenkönig punkt 10 Uhr mit den üblichen Zeremonien, von 2 Magistratsmitgliedern geführt und von der Gilde begleitet, in die Pfarrkirche und Nachmittags 3 Uhr nach dem Schützenhause gebracht. Angetan war er mit dem Schützenkönigsband, auf dem Silbermünzen, eine Silberkette und Sternverzierungen angebracht waren. Jeder König hatte eine Medaille oder Münze im Werte von 1 Rtl. hinzuzufügen. Zum Eintritt in die Gilde war jeder unbescholtene Bürger unter 50 Jahren berechtigt ohne Unterschied der Konfession und der Bürgerklasse. Stand und Gewerbe sollten in den Rechten der Gilde keinen Einfluss haben. Als Prämie erhielt der König 15 Rtl., die früher üblichen Bewirtungen und Geschenke wurden sämtlich aufgehoben. Geldpreise wurden für die 12 besten Schützen ausgesetzt. Die Witwe eines nicht durch Selbstmord umgekommenen Schützen erhielt zu den Begräbniskosten 5 Rtl. Für Bewirtung der Gilde am Tage der Einführung des Königs wurden aus der Kasse 10 Rtl. gezahlt.

Als Uniform waren vorgeschrieben ein Rock aus dunkelgrünem Tuch mit halbstehendem Kragen und zweireihigen runden schwarzen Knöpfen, graumelierte Beinkleider und weisse Beinkleider zur Parade, schwarzes Halstuch, schwarze Handschuhe, grüne runde Mütze mit Schirm, auf dieser als Abzeichen eine bronzene Eichel in Eichenlaub, auf den Schultern gelbe mit grüner Wolle durchflochtene Raupen. Die Befehlshaber trugen silberne Raupen und einen Degen mit silbernem Portd'épée.

1858 hatte ein Mitglied das Glück, dass der von ihm für Se. Majestät den König abgegebene Schuss als der zweitbeste von allen festgestellt wurde. Daraus nahm die Gilde Veranlassung, unter gleichzeitiger Überreichung eines silbernen Ordenszeichens, die Bitte auszusprechen, es möchte Sr. Majestät hiervon Kenntnis gegeben und für die Gilde eine Fahne erwirkt werden, die bisher wegen Mangels an Fonds nicht hätte beschafft werden können. Die Kgl. Regierung lehnte jedoch eine Befürwortung ab. Auch Gesuche an den Magistrat um Zuschüsse zu den Kosten des Pfingstschiessens, das die Bürger zu geselligem Vergnügen vereine, konnten keine Berücksichtigung finden, weil nur ein kleiner Teil der Einwohner, im Jahre 1860 waren es 61 Mitglieder, der Gilde angehörte.

---

[1]) S. 102.

Privileg vom 24. Dezember 1666.

Johann Leopold z Bnina von Opalenski, Sohn des Posner Woywoden, Erbherr zu Grätz.

Da die Stadt Grätz zwischen andern angrenzenden Städtchen im Kostner Kreise belegen mit Bürgern und verschiedenen Handwerkern bevölkert, die sich zum Umgange mit dem Geschütz bey verschiedenem gefährlichen Eingreifen qualificiren, so will ich zur Ergänzung des von Sr. Majestät Johann Kasimir zur Zeit glücklich regierenden Königs erst kürzlich der Schützengülde ertheilten Privilegii dieselben zur Uebung des Geschützes und Gewehres in unserer Stadt, da selbige nicht weit von der schlesischen und pommerschen Grenze entlegen, aufmuntern und denenselben laut andern grössern Städten zu Follge der submissen Bitte unserer Bürger und Einsassen aus unserer Gnade follgende Puncte ertheilen und festsetzen, als

1. Wer ein Schützen Bruder werden will, ist sogleich 6 Gulden Eintrittsgeld in die Bruderschaft an die Zeche zu bezahlen und zwey Pfund Wachs zu geben verbunden.

2. Soll diese Brüderschaft keinem, der nicht Bürger ist und zur städtischen Glocke (czwonek) gehöret, ertheilt werden.

3. Soll jeder von den Brüdern mit der Flinte oder Musquete, bey Verlust dieser Gerechtigkeit, sogleich zu den Herrn Aeltesten gehen oder einen Stellvertreter hinterlassen, sobald die Trommel, über die Gewohnheit, zu einer Nothwendigkeit (Gott behüte vor Gewalt) gerührt wird. Wenn aber die Trommel wie gewöhnlich zur Procession oder aber ins Schiesshaus zu gehen gerührt wird, und es kommt ein Bruder nicht und meldet es nicht, derselbe verfällt in sechs Groschen Strafe.

4. Werden überdies zuerst der Erbherr oder aber dessen Stellvertreter, den die Herren Aeltesten dazu einzuladen verbunden sind, nach diesem der Herr Bürgermeister, Herr Richter, nach ihnen der diesjährige König, nach diesem die Herren Aeltesten und zuletzt die Herren Brüder laut dem angefertigten Cataloge auf dem Platze nach der Scheibe schüssen.

5. Soll sich kein Bruder unterstehen, aus eines andern Bruders oder fremden Menschen, sondern nur blos aus seiner eigenen Flinte unter Nichtgiltigkeit des Treffers und Abnehmung dieser Flinte nach der Scheibe zu schüssen.

6. Wird der diesjährige König nach Beendigung des Schüssens einen silbernen Kranz eines Thalers an Werth, mit Blumen zu stellen verbunden seyn, um welchen die Herren Brüder am Sontage nach der Octawe des Frauenleichnams-Festes, oder wenn sie die Zeit ersehen, schüssen werden, und dessen Treffer, der als der beste in der Scheibe anerkannt wird, dieser

nimt sich den Kranz zum Geschenk, welche Brüder der König nach Beendigung des Schüssens mit 3 Fässern Bier beschenkt.

7. Verfällt derjenige Bruder, dessen Flinte nicht los gehet, in drey Groschen Strafe an die Brüder.

8. Wird der König dieses Jahr von allen Abgaben und zwar nahmentlich von der Copowe-Abgabe, Kammin-Geld, Mühlen-Gelde und von andern in genere allen Abgaben durchs ganze Jahr, sowohl königlichen, herrschaftlichen und städtischen und solchen von den Zollen und Kron-Kammern laut denen dieser Zeche von Sr. Königl. Majestaet allergnädigst ertheilter Dyplomaten befreiet.

9. Wird jeder König bey Beendigung seines Königreichs verbunden seyn, eine Tafel nach seinem Vermögen, wenigstens aber vier Thaler an Werth, in die Brüderschaft zu schaffen.

10. Wer König wird, soll nach seinem Vermögen den ersten Sontag nach Pfingsten für die Brüderschaft eine Abendmahlzeit bereiten oder aber funfzig Gulden benaviso tempore an die Zeche bezahlen.

11. Sollen die erste Mittwoche nach Pfingsten die Herren Brüder das Requiem für die verstorbenen Brüder mit der Orgel und Kirchen-Music abhalten, auf welchem Requiem jeder Bruder bey sechs Groschen Strafe auf der Oferte gegenwärtig seyn soll.

12. Soll kein Bruder, wenn der König nach Beendigung des Schüssens in die Stadt geführt wird, hinter das Schüsshaus gehen, bey Strafe eines Fass Bieres, der so nach die Brüder für die Einführung mit 2 Fässern Bier beschenkt.

13. Keiner von den Brüdern darf auf einen Tag mehr als dreymal schüssen, und welcher Bruder dem Puncte näher seyn wird, dieser wird König. Welchem Könige wir auch das freie Leseholz in diesem Jahre in unsern eigenen Forsten zu seinem Bedarf erlauben und befreyen denselben in diesem Jahr von den Schloss-Abgaben und Pferden, wogegen dieser König die Zielbude und Scheibe für seine Kosten zu schaffen verbunden ist.

14. Sollte jedoch irgend ein Bruder seine Schüsse den ersten oder den zweyten Tag zwischen dreyen Tagen nicht füglich verrichten können, so soll ihm sonach erlaubt seyn, seine Schüsse am dritten Tage zu verrichten.

15. Soll dem Könige auch freystehen, in diesem Jahre mit allem, was er nur gedenkt, zu handeln und ohne herrschaftliche noch irgend andere Contradition und Verhinderung zu verkaufen.

16. Der Bruder, welcher in dem Jahre König wird, wenn er die Brauer-Profession noch nicht erlernt haben sollte, wird den Eintritt in die Bierbrauer-Zeche haben, und erlauben wir ihm für beständig gegen gewöhnliche Bezahlung an die Brau-Innung alle 14 Tage ein Gebräude Bier zu brauen und in diesem Jahre eine Schänkere zu haben.

17. Sollte jedoch der König nicht vermögend seyn, so wird ihm freystehen, seinen Treffer und das Königreich an jemanden andern zu verkaufen oder zu verschenken, welcher bey der Procession am Frauenleichnams-Feste die Kleinodien auf sich habend verbunden seyn wird, in der Mitte zwischen den Herren Aeltesten zu gehen, und ist ihm erlaubt, diese Kleinodien, wenn er kein Possessionat, gegen einen glaubenswürdigen Bürgen (fidejussor), und ist er Possessionat, ohne Bürgschaft zum Gebrauch und seiner Rettung bey jemanden gewisses zu versetzen und bey Exspiration seines Königreichs der Zeche abzugeben.

18. Derjenige Aelteste oder Beysitzer, der zur Zeit der Versammlung von dem Brüderschafts-Tische aufstehet und keinen von den Brüdern in seine Stelle einsetzt, verfällt in eine Strafe von sechs Groschen.

19. Zuletzt darf sich kein Bruder, was zur Sache der Brüderschaft gehört, wegen der ihm geschehenen Kürze selbst rechen, sondern sich vor dem Brüderschafts-Tisch beschweren, auch seine Sentens nicht ausgeben, bis an ihm per consequens das Votum gelangt, bey Strafe eines Pfund Wachses.

20. Alle diese Punkte approbiren wir und wollen haben und befehlen, dass selbige von den Brüdern dieser Zeche cum posteritate sua unverbrüchlich gehalten und selbige ihren Nachkommen geschützt und aufbewahrt werden. Welches alles wir zu mehrerer Beglaubigung und Festhaltung eigenhändig unterschreiben und mit unserem angebohrnen Siegel bekräftigen. So geschehen im Schlosse zu Opalenice den 24ten December anno domini 1666.

Johann Leopold v. Opalenski, Sohn des Woywoden zu Posen.

Ich pflichte vorstehenden Puncten bey und füge dieses hinzu, dass es von jetzt an den Hofleuten oder ihren Stellvertretern nicht frey stehe, mehr als zehn Mahl nach der Scheibe und um das Königreich zu schüssen.

Ich approbire dieses Privilegium in allen seinen Puncten, ausgenommen den 16ten Punct, welchen ich durch meine jetzige Approbation in diesem Privilegio cassire; und will solches so beybehalten haben, als es der Bierbrauer-Zunft schon einmal im 23. Articul ihres Privilegii näher beschrieben worden.

Dem Schützen-Könige erlaube ich, mit Heringen, Salz und alle dem, was in diesem vorstehenden Privilegio beschrieben ist, auf immerwärende Zeiten zu handeln; als zu was ich auch meine Nachfolger verpflichte. Johann v. Opalenski, Starost zu Schrim.

NB. Dem Schützen-Könige wird erlaubt seyn, jährlich fünf Gebräude Bier zu brauen, aber nur nicht alle 2 Wochen. Für den Bürgermeister sind zwanzig Gebräude genug.

Karol v. Opalenski, Starost zu Schrim[1]).

[1]) Kgl. Staatsarchiv Posen: Grätz C. 63 Bl. 13ff.

Zur Geschichte der Rauch'schen Fürstengruppe im Dom zu Posen.

Von

J. Kohte.

Über die Entstehung der bronzenen Gruppe der beiden ersten christlichen Herrscher der Polen in der Goldenen Kapelle des Posener Domes geben mehrere Veröffentlichungen Aufschluss. Graf Eduard Raczynski als Leiter des Unternehmens hinterliess einen ausführlichen Bericht; Friedrich und Karl Eggers in ihrer Biographie Rauchs erzählten den langen Werdegang des Werkes, ihre Darstellung ergänzte neuerdings A. Warschauer an der Hand der Archivalien[1]). Über die älteren Vorgänge, ehe Raczynski sich entschloss, das Bildwerk auf eigene Kosten herstellen zu lassen, sind wir nicht so gründlich unterrichtet, wie wir wünschen möchten; doch lassen sich aus der Prüfung des überlieferten künstlerischen und schriftlichen Bestandes noch einige neue Aufschlüsse gewinnen.

Das Rauch-Museum in Berlin, in welchem die Gipsmodelle aus dem Nachlass des Meisters vereinigt sind, enthält von der genannten Gruppe das grosse Modell Nr. 53, nach welchem der Bronzeguss geschah, sowie die kleine Skizze Nr. 54. Ausserdem befand sich unter den zurückgesetzten Beständen ein anderes, bisher unbeachtet gebliebenes Gipsmodell der Skizze, auf welches die Aufmerksamkeit vor einigen Jahren gelenkt wurde, als die Historische Gesellschaft in Posen den Wunsch äusserte, einen Abguss der Skizze zu besitzen. Das zurückgesetzte Modell der Skizze ist nach demselben Tonmodell gefertigt wie das ausgestellte Modell, erweist sich aber ohne weiteres als eine reifere Überarbeitung desselben, so dass der Kürze wegen dieses als Skizze I, jenes als Skizze II bezeichnet werden möge. Anlage und Haltung der beiden Gestalten sind in Skizze II dieselben geblieben wie in Skizze I; nur ist alles schärfer heraus gearbeitet, was namentlich an den Falten der Gewänder und den Kettenflächen der Panzer, sowie auch an der vollendeteren Ausführung der Köpfe und Hände zu bemerken ist. An der Gestalt des Mieczyslaus ist wenig geändert; er hat das kurze Gewand behalten; über dem Kettenpanzer der Füsse trägt er niedrige Schuhe. Sein Blick ist wie in Skizze I aufwärts zum Sohne gerichtet; doch ist sein Helm nicht von einem zackigen Kronreif,

[1]) Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen, Jg. 23 (1908) S. 217. Im übrigen ist auf die Zusammenstellung der Literatur im Verzeichnis der Kunstdenkmäler Bd. II S. 29—31 zu verweisen.

sondern von einem stegartigen Reifen eingefasst, und die Helmkappe lässt den Bart frei. Boleslaus hat nicht mehr den Lorbeerkranz im Haar, sondern trägt einen Helm mit Kronreif, welcher ihm, weil er die Königswürde annahm, auch besser als dem Vater zukommt. Sein Mantel hängt vom Rücken tief herab bis auf einen am Boden stehenden Helm, so dass das linke Standbein grössere Masse erhält. Nicht mehr hält er einen gebogenen Säbel, sondern ein gerades Schwert. Für den Gipsabguss, der für die Historische Gesellschaft gefertigt wurde, wurde die reifere Fassung der Skizze II benutzt und auf Wunsch das in beiden Skizzen aus technischen Gründen fehlende Kreuz des Mieczyslaus nach Massgabe des grossen Ausführungsmodells hinzugefügt.

Beide Skizzen tragen an der Sockelplatte die Bezeichnung: C. R. 21. DEC. 1828; doch hat Rauch diese nicht, wie er sonst oftmals tat, mit eigener Hand in den Ton geschrieben, sondern sie einem Schriftzeichner überlassen. Skizze I hat eine geradflächige, Skizze II eine gekehlte Sockelplatte; demgemäss ist die Schrift beide Male verschieden gross. Es fällt auf, dass beide Skizzen das gleiche Datum tragen, obwohl zwischen der Herstellung des Tonmodells zur Skizze I, der Abformung derselben und der Überarbeitung des Tonmodells zur Skizze II einige Tage oder Wochen vergangen sein mussten. Vermutlich steht das Datum auf Skizze I zutreffend und wurde dann versehentlich auf Skizze II übernommen.

In Rauchs Tagebüchern, in denen er die ihm wichtigen geschäftlichen Eintragungen vermerkt hat, lesen wir über unsere Gruppe unter dem 11. März 1819: *„Mit dem Abt v. Wolicki aus Posen wegen des Monuments der beiden Könige verhandelt. Fürst Radziwill begleitete mich nach meiner Wohnung im Schloss, um die Marmorbüste der Prinzessin Charlotte zu sehen.“* Daran schliesst sich die Eintragung vom 13. März: *„Mit Schinkel bei dem Fürsten Radziwill gespeist.“* Da bestimmtere schriftliche Aufzeichnungen fehlen, so möchte man aus diesen den Schluss ziehen, dass in jenen Tagen, als Statthalter Fürst Radziwill und der spätere Erzbischof v. Wolicki in Berlin anwesend waren, zwischen ihnen sowie Rauch und Schinkel die grundlegenden Besprechungen über die plastische und architektonische Gestaltung des Denkmals stattfanden; vermutlich hatte Radziwill, der die beiden Künstler durch seine Beziehungen zum preussischen Hofe kannte, ihre Berufung veranlasst. Doch erst ein Jahrzehnt später wurde die Aufgabe ernstlich angegriffen. Am 9. November 1828 vermerkte Rauch: *„Mit vielen Personen beim Erzbischof von Gnesen v. Wolicki gespeist. Erste Verabredung des Monuments für Posen.“* Bald darauf folgen die Nachrichten über Beginn und Beendigung der Skizze, am 13. De-

zember: „*Die Skizze der Gruppe für Posen angefangen, Miecislaus I. und Boleslaus, Herzöge von Polen, Vater und Sohn, letzterer von Kaiser Otto dem Grossen zum Könige von Polen gekrönt*“[1], und am 21. Dezember: „*Die Skizze für Posen beendigt.*“ Am 3. und 4. Januar 1829 vermerkte Rauch als Sendung an Erzbischof v. Wolicki: „*Die Skizze der Gruppe nach Posen gesandt.*“ Nachdem er seine künstlerischen Absichten klar vorbereitet hatte, konnte er das Tonmodell in wenigen Tagen herstellen; es war das der Skizze I, deren nach Posen gesandter Gipsabguss sich gegenwärtig im Besitze des Towarzystwo przyjaciół nauk befindet. Über Skizze II besagt das Tagebuch nichts; aus den mitgeteilten Gründen muss sie unmittelbar nach Skizze I hergestellt worden sein; vielleicht bezog sich auf sie der Brief an Erzbischof v. Wolicki, den Rauch am 16. Januar vermerkte, und mit dem die Nachrichten über das Unternehmen im Tagebuch abbrechen.

Schinkel, der für den Fürsten Radziwill das Jagdschloss Antonin auf dessen Besitzungen erbaut hatte, lieferte unter dem 29. Dezember 1828 Entwurf und Anschlag für das Denkmal in Posen; unter dem 5. Januar 1829 äusserte sich Coué in Berlin über die Kosten des Gusses, unter dem 7. Januar Rauch über die Kosten des Modells der Gruppe[2]. Schinkel hatte seine baukünstlerischen Absichten auf drei Blatt Zeichnungen dargestellt, Schaubild und Lageplan, betreffend die Aufstellung der Gruppe auf dem Domplatze, dazu eine Zeichnung betreffend den Ausbau einer Gedächtniskapelle im Dome. Auf der Nordseite des Domplatzes wollte er die 15 Fuss hohe Gruppe der beiden Fürsten aufstellen, vor einer im Halbrund geführten, von drei Sitzbänken begleiteten Mauer, hinter welcher dichte Baumgruppen einen geschlossenen Hintergrund bilden sollten.

Schinkels Zeichnungen sind verschollen; das Schaubild ist jedoch in dem von Raczynski verfassten, nach seinem Tode veröffentlichten Bericht in einem anscheinend treuen Steindruck mitgeteilt. Die Gruppe der Fürsten ist wie in Rauchs Skizze II gezeichnet; Boleslaus trägt Helm mit Kronreif und hält ein Schwert. Man möchte glauben, dass die architektonisch trefflich abgestimmte Haltung der Gruppe durch Schinkel beeinflusst sei, mit dem Rauch in naher Freundschaft verbunden war und seine Bildwerke zu beraten pflegte. Es fällt auf, dass Skizze II schon in einer Zeichnung Schinkels angedeutet erscheint, bevor Rauch sie im Modell hergestellt haben konnte.

---

[1]) Dieser geschichtliche Vermerk Rauchs ist zu berichtigen. Boleslaus nahm die Königswürde an, als mit dem Tode Heinrichs II. (1024) das sächsische Kaiserhaus erlosch.

[2]) Abgedruckt in den von Raczynski veröffentlichten Verhandlungen, Anlage Nr. 3. A, B, C.

Aus welchem Anlass Rauch die Skizze veränderte, ist mangels schriftlicher Aufzeichnungen nicht zu entscheiden; er hat die Umarbeitung vorgenommen, obwohl damals noch keine Aussicht bestand, die Gruppe in grossem Masstabe auszuführen. Nach Empfang der Vorlagen erliess Erzbischof v. Wolicki am 20. Januar 1829 einen erneuten Aufruf zur Sammlung von Geldmitteln; noch am 19. Dezember desselben Jahres aber starb er. Durch seinen Tod geriet das Unternehmen ins Stocken, bis Graf Eduard Raczynski sich hochherzig entschloss, die Ausführung der Gruppe und ihre Aufstellung in der Sakraments-Kapelle des Domes auf eigene Kosten zu bewirken, und im Frühjahr 1835 an Rauch einen festen Auftrag erteilte. Skizze II wurde jetzt in ihrer äusseren Anlage als massgebend angenommen und nach künstlerischen Gesichtspunkten weiter durchgebildet. Der greise Mieczyslaus senkte den Kopf zum Beschauer herab und wurde mit einem reich herabfallenden Gewand und Mantel bekleidet. Im grossen Modell gewann die Gruppe auch jene in der Skizze noch nicht völlig erreichte Schönheit der Linien und Verhältnisse, dass Franz Kugler bei der Ausstellung des fertigen Tonmodells im November 1837 urteilen konnte: „Eine Vollendung des Stiles, wie sie eben nur die Bedingung der auf ihren Gipfelpunkt angelangten Kunst ist.“

Literarische Mitteilungen.

M. J. Warszawski, Die Entwickelung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Polen und die Bauernfrage im XVIII. Jahrhundert. Zürich und Leipzig 1914. 129 S. gross 8.

Warszawski will „die Ursachen aufdecken, die zur vollständigen Passivität des polnischen Staates in dem Schutze des Bauernstandes geführt haben“. Er holt in seiner Darstellung ziemlich weit aus, geht zunächst kurz auf die Zusammensetzung des polnischen Volkes ein und behandelt dann ebenso kurz dessen Durchdringung mit deutschen Einwanderern, die den Ackerbau verbesserten und durch ihre Erfolge die Grundherren veranlassten, sich ebenfalls dem Getreidebau zu widmen. Hier liegt nach des Verfassers Ansicht, die auch die berufensten Gelehrten vertreten, die Wurzel der Unterdrückung der Bauern, die von ihren Herren, denen sie bisher nur mässige Fronen zu leisten hatten, immer stärker herangezogen und aus eben diesem Grunde immer mehr in ihrer Freiheit beschränkt wurden, bis die Hörigkeit sich im 17. Jahrhundert in regelrechte Leibeigenschaft verwandelte. So vernichtete der Adel den Bauernstand; zugleich unterwarf er sich auch, wie Warszawski ausführt, das Königtum und unterdrückte

in seiner Verblendung und Selbstsucht auch die einst blühenden Städte, die, als die Nachbarstaaten im 17. Jahrhundert die früher so bedeutende Getreideausfuhr Polens zu unterbinden begannen, durch Hebung des innerstaatlichen Verkehrs allein imstande gewesen wären, die wirtschaftliche Notlage zu beseitigen. Dazu wälzte der Adel alle staatlichen Lasten auf die Bürger und Bauern ab und liess die Wehrfähigkeit des Landes verfallen, so dass Polen den Verwüstungen seitens der Nachbarn schutzlos freigegeben war, die freilich nicht grösseres Unheil anrichteten als die Scharen der Konfoederierten. Hatten schon im 17. Jahrhundert wohlmeinende Männer aus sittlichen Gründen die üble Behandlung der Bauern getadelt, so strebten andere im 18. Jahrhundert aus wirtschaftlichen Interessen eine Hebung des Bauernstandes an. Doch waren, wie Warszawski darlegt, alle geplanten Neuerungen recht oberflächlich, legten zum Teil sogar, indem man die Fronen beibehielt und nur die Naturalleistungen in Geldabgaben verwandelte, noch grössere Lasten auf als bisher und scheiterten vor allem daran, dass die Grundbesitzer nur ihren Vorteil — eine Hebung der Produktion — im Auge hatten. Die Reformen, die der einsichtige Kanzler Zamojski 1780 vorschlug, wurden vom Reichstage abgelehnt, und die vielgerühmte Bauernbefreiung des Jahres 1791 ist bei näherer Betrachtung wenig bedeutend, versprach sie doch den Bauern eigentlich nichts als den Schutz eingegangener Verträge. So scheiterte die geplante „Umformung der bisherigen feudalistischen Wirtschaftsordnung in eine kapitalistische", wäre ausserdem auch zu spät gekommen; denn schon seit geraumer Zeit trieb der Staat aus vielen andern Gründen dem Untergange zu.

Das ganze Buch Warszawskis wird von dem Grundgedanken durchzogen: einzig und allein der Adel ist an dem Untergange Polens schuld. Das ist nun schon, in dieser Allgemeinheit behauptet, nicht ganz richtig; aber gewaltig scheint mir der Verfasser über das Ziel hinauszuschiessen, wenn er die im Statut von Wislica ausgesprochene Beschränkung der bäuerlichen Freizügigkeit als einen geplanten Sieg der Grundherren über die königliche Gewalt hinstellt, während diese doch in jener Zeit sicherlich nur an wirtschaftliche Vorteile dachten.

Dass der Adel rücksichtslos seine Macht zu erhöhen suchte, ist bekannt; aber der Gesichtspunkt, unter den Warszawski diese Bestrebungen stellt: der Adel erstrebte und erreichte Steuerbefreiung nicht nur, um sich auf Kosten der Bürger und Bauern Vorteile zu sichern, sondern um das Königtum zu schwächen, indem man ihm überhaupt keine finanziellen Machtmittel gewährte (S. 54), ist viel zu einseitig. Es ist ferner wohl richtig, dass die vom Adel durchgesetzte Dezentralisation, die dem Reichstage

fast alle Gewalt nahm und die Bestimmung über die wichtigsten Staatsangelegenheiten den Provinziallandtagen übertrug, den Staat schwer schädigte, indem sie die Staatseinheit vernichtete, seine finanzielle und militärische Macht schwächte und das Land äusseren Angriffen gegenüber schutzlos machte; aber dass das geschah in der ausgesprochenen Absicht, Krieg zu verhindern, um nur in Ruhe den gewinnreichen Ackerbau treiben zu können, ist zu gesucht und ermangelt zureichender Beweise.

Im Einzelnen möchte ich bemerken: in den Rittern sind nicht, wie Warszawski behauptet, die Reste der freien Bauernschaft zu sehen, die zum grössten Teil in Abhängigkeit geraten war, sondern deren besonders kräftige Elemente, die sich durch Tüchtigkeit über ihre Genossen emporzuschwingen vermochten. Dass (S. 51) die Einfügung des Getreides in die 1423 vom Landtage aufgestellte Preistaxe, nach der die Waren in der Stadt verkauft werden sollen, im Interesse der — meist adligen Produzenten erfolgte, während seine spätere Absetzung auch wieder den Nutzen des Edelmanns im Auge gehabt haben soll, ist nicht recht verständlich. Das jus teutonicum hat, wie der Verfasser richtig bemerkt, Schollenpflichtige, Freie und Sklaven zu einer einheitlichen Masse zinstragender Bauern mit erblichem Besitz verschmolzen; nicht richtig aber ist es, dass es sie sozial emporgehoben haben soll; wenigstens hat auf die Dauer der deutsche Bauer eine Verringerung seiner sozialen Stellung erdulden müssen, denn gerade die Erteilung des jus teutonicum auch an Polen gab den Grundherren die Möglichkeit, die Ansiedelungsbedingungen immer schlechter zu gestalten, worunter natürlich in erster Linie die deutschen Kolonisten zu leiden hatten. Endlich möchte ich trotz der statistischen Nachweise aus kleinpolnischen Steuerlisten (S. 44) eine Übervölkerung der Dörfer und eine damit zusammenhängende Zerstückelung des Grundbesitzes in winzige Stücke bezweifeln; denn die Akten des Gnesener Domkapitels sowie der liber beneficiorum des Johannes a Lasco bringen unzweifelhafte Beweise dafür, dass im 15. und 16. Jahrhundert in Polen grosse Stücke des Landes völlig wüst lagen, weil keine Bauern zu haben waren.

E. Rummler.

Nachrichten.

1. Die Zeitschrift „Der Arbeitsunterricht, Monatsblätter zur Förderung des Handfertigkeits- und Werkunterrichts im Posener Lande“ bringt eine Reihe von Artikeln über die Einrichtung des Arbeitsunterrichts in der Stadt Posen. In Nr. 1 vom

Jahre 1912 gibt der verdienstvolle Förderer dieser Bestrebungen in Deutschland, Dr. von Schenkendorff, dem „Posener Provinzialverein für Knabenhandarbeit und Werkunterricht“ in warmen Worten das Geleite, Rektor Pacyna in Posen bespricht in Nr. 2 und 3 „das Formen im ersten Schuljahre der Posener Stadtschulen“. In weiteren Nummern folgen Berichte über Versammlungen des Vereins in Posen. Besonderes Interesse kann auch „eine Posener Petition an das Abgeordnetenhaus aus dem Jahre 1883 um Förderung des Handfertigkeits-Unterrichtes“ beanspruchen (1815 Nr. 11, 12, 1). R. Prümers.

2. Zum Artikel „Die Familie Uminski und ihr Besitz“ in den Monatsblättern 1915 Nr. 4. In dem Buche „Als Ordonnanzoffizier Napoleons in den Kriegen 1806—1813. Erinnerungen von General Baron Dezydery Chlapowski“; übersetzt von Casimir v. d. Osten-Sacken. Berlin 1910, S. 14, 15 nimmt der Verfasser für sich in Anspruch, Napoleon auf seinen Spazierritten bei Posen begleitet zu haben. Vergleicht man aber damit die Aufzeichnungen von Götzes (Zeitschrift XXI, S. 211), so hat die Erinnerung dem Baron v. Chlapowski seinen Anteil an den damaligen Begebenheiten doch wohl in verklärendem Glanze erscheinen lassen.

R. Prümers.

3. Münzfund in Bucz. Am 26. November 1914 wurden beim Graben im Garten des Gasthauses zu Bucz Kreis Schmiegel in einem irdenen Topfe mit ziemlich engem Halse die folgenden polnischen Münzen gefunden:

A. Halbgroschen von:

1. Wladislaus Jagiello . . . . 48 Stck.
davon ohne Beizeichen unter der Krone 25, mit ○ unter Krone 3, mit + 1, mit Λ̄ ∽ 4, mit n 3, mit F ǂ 9 und mit W ǂ 3.
2. Kasimir IV . . . . 263 „
3. Johann Albrecht . . . . 685 „
darunter 1 Stück: Haupts. Moneta ♦I♦ Albet; Rücks.: regis ⁞⁞ ✿ Polonie, das noch nicht beschrieben ist.
4. Alexander . . . . 577 „
5. Sigismund I. . . . . 442 „
davon ohne Jahr 7; 1507: 77; 1508: 84; 1509: 90; 1510: 79; 1511: 45; undeutlich: 60.
6. Stadt Schweidnitz in Schlesien unter Ludwig von Ungarn . . . . 13 „
nämlich 1518 (2), 19, 20, 21 (2), 23, 26 (3), unles. (3).

B. Groschen Sigismunds I.:

a) für die Krone . . . . 88 Stck.
nämlich 1527: 27; 1528: 15; 1529: 31; unles. 15;

b) für Preussen . . . . 214 „
davon: 1528 : 2, darunter einer mit der Inschrift auf der Rücks.: gross ❊ terr ❊ comu ❊ Pruss ❊ statt gross ❊ comu ❊ terr ❊ Pruss; 1529: 15; 1530 mit linkshändigem Schwertarm 34; mit rechtshändigem Schwertarm 10; 1531: 30; 1532: 35; 1533: 25; 1534: 36, darunter 12 mit gealtertem Brustbild; 1535: 27.

c) für Danzig 1531: 2, 1533, 35, 39, 40 je 1 . . 6 „

C. Dreigröscher Sigismunds I. für Danzig . . . . . . 34 „
nämlich 1535: 1; 36: 8; 37: 6; 38: 11; 39: 6; 40: 2.

im ganzen . . 2 370 Stck.

Der Fund ist wohl bald nach 1540, bestimmt aber vor 1545 vergraben worden. Es spricht hierfür der Umstand, dass die sämtlichen Münzen Polens von Anfang 1541 bis Ende 1544 stillstanden, worauf die Kronmünze 1545 wieder Groschen prägte. Einen äussern Anhalt für die Vergrabung des Schatzes bietet die polnische Geschichte jener Jahre nicht. Auffallend ist das Fehlen der litauischen Prägungen Alexanders und Sigismunds I., sowie der gleichzeitigen, sonst in gleichen Funden immer vertretenen Münzen Elbings und des Herzogtums Preussen. H. Balszus.

Redaktion: Dr. R. Prümers, Posen. — Verlag der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen zu Posen und der Historischen Gesellschaft für den Netze-Distrikt zu Bromberg. — Druck der Hofbuchdruckerei W. Decker & Co., Posen.